



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Braunsbedra

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Abs. 2, § 8 und § 99 Abs. 1, 2, 5 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.11.2016 folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Braunsbedra

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Braunsbedra erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung unterliegt der Aufwand für die Nutzung von Spielgeräten im Sinne von Absatz 2, wenn der Aufwand in einem Spieleinsatz im Sinne von Absatz 4 besteht sowie der Aufstellort an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet Braunsbedra gelegen ist.

(2) Spielgeräte im Sinne von Absatz 1 sind:

a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,

ab) die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,

b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

(3) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet

Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

(4) Spieleinsatz ist die Verwendung von Einkommen oder Vermögen durch den Spieler zur Erlangung des Spielvergnügens.

§ 3 Befreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten, die

- a) nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- b) auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind, soweit für diese keine Erlaubnis gemäß § 60 a Absatz 3 GewO erforderlich ist,
- c) nach ihrer Bauart verschiedene Nutzungen zulassen, wie zum Beispiel multifunktionale Geräte, die nachweislich und ausschließlich anderen Zwecken als dem Spiel, der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienen; der Nachweis ist vom Steuerschuldner in geeigneter Form zu führen.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 2 Abs. 2 genannten Spielgeräte. Bei Spielhallen ist der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis Steuerschuldner.

(2) Werden Spielgeräte von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Aufsteller haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Spielgeräte aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.

(4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Spielgeräte, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung/Ende der Steuerpflicht

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der (s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Erhebungszeitraum für die Steuer nach § 2 Abs. 2 ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 7 Steuererklärung/Steuerfestsetzung

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 a) aa) hat der Steuer-schuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Braunsbedra vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.

Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Stadt Braunsbedra festgesetzt.

Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgaben-ordnung Gebrauch machen.

§ 8 Festsetzung/Fälligkeit der Steuer

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 a) aa) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

(3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Stadt fällig.

§ 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätsteuer (§§ 10-12) oder Pauschsteuer (§§ 13-14) erhoben.

Abschnitt 2 – Erhebung einer Spielgerätsteuer

§ 10 Steuermaßstab

(1) Bei der Spielgerätsteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

(6) Spielgeräte, an denen Spielmarken (zum Beispiel Token) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen oder anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

§ 11 Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 10 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 12 v. H des Einspielergebnisses.

(2) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 10 Abs. 3 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät die nach § 14 für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

§ 12 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuern ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 a aa) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, kann dieses negative Einspielergebnis mit positiven Einspielergebnissen desselben Erhebungszeitraumes verrechnet werden.

Abschnitt 3 - Erhebung einer Pauschsteuer

§ 13 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 a) ab) und b) die Anzahl der aufgestellten Geräte je angefangenen Kalendermonat.

§ 14 Steuersätze für die Gerätesteuern

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Spielgerät für:

Nr. 1 Musikautomaten	10,00 €
Nr. 2 Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	30,00 €
b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	15,00 €
Nr. 3 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	500,00 €
Nr. 4 elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 €

Abschnitt 4 – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 15 Meldepflichten

Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung auf vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Braunsbedra entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt Braunsbedra innerhalb 1 Woche zu erklären. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

§ 16 Sicherheitsleistung

Die Stadt Braunsbedra kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt Braunsbedra kann die Vergnügungssteuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Stadt Braunsbedra die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Vergnügungssteuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG-LSA) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 7 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 15 die Meldepflichten nicht erfüllt; und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 19 Übergangsvorschrift

(1) Soweit Spielgeräte am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Braunsbedra vom 07.10.2009.
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Braunsbedra vom 03.04.2013.

Braunsbedra, den 21.11.2016

.....
Bürgermeister

(Siegel)